



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.02.2026

Psychopharmaka in Justizvollzugsanstalten: Nachfrage zu Auffälligkeiten

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) „Psychopharmaka in Justizvollzugsanstalten“ vom 30.12.2025 (Drs. 19/9467) hat die Staatsregierung alle zwischen dem Januar 2023 und September 2025 in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVAs) bestellten Psycholeptika und Psychoanaleptika aufgelistet. Aus diesen über 35 000 Einträgen lassen sich große Unterschiede zwischen dem Bestellverhalten der einzelnen JVAs erkennen, insbesondere wenn man die jeweilige Belegung berücksichtigt.

Rechnet man alle bestellten Einheiten der jeweiligen Medikamente zusammen – unabhängig von der Dosierung und der Darreichungsform – dominiert mit großem Abstand Quetiapin. 2024 wurden im bayerischen Justizvollzug ca. 500 000 Tabletten Quetiapin bestellt, was gut ein Viertel des gesamten Bestellvolumens von Psychopharmaka darstellt. Ebenfalls in großen Mengen wurden Mirta und Zalasta bestellt. All diese Wirkstoffe eint ihr sedierender und schlafanstoßender Effekt. Sie sind teils auch für die Behandlung von Depressionen zugelassen, aber vor allem zur Behandlung schwerer psychischer Störungen wie Schizophrenie, Manie und Psychosen gedacht.

Stellt man die Bestellmengen in ein Verhältnis zur durchschnittlichen Belegungszahl im Jahr 2024, fallen bei den Quetiapin-Bestellungen einzelnen JVAs besonders auf. In der JVA Regensburg wurden statistisch gesehen genügend Quetiapin-Tabletten bestellt, um jedem Gefangenen täglich eine halbe Tablette auszugeben. Überdurchschnittlich hoch sind die Bestellmengen insbesondere auch in Weiden, Amberg, Bernau und Kronach.

Bei den Pro-Kopf-Werten der Mirta-Bestellungen fallen insbesondere die JVAs Neuburg, Erding, Hof, Amberg und Regensburg mit überdurchschnittlichen Werten auf. Hier beträgt die statistische Menge pro Tag und Gefangenen eine Zehnteltablette pro Tag.

Zählt man alle bestellten Einheiten (Tabletten, Milligramm, Kapseln etc.) zusammen und setzt sie in Relation zu den Belegungszahlen, zeigen sich die höchsten Werte in den JVAs Bamberg, Aichach, Regensburg, Amberg und Weiden. Teils bestellen diese JVAs genügend Psychopharmaka, um jedem Gefangenen statisch gesehen täglich eine Tablette ausgeben zu können. Am wenigsten bestellen die JVAs Schweinfurt, Laufen-Lebenau, Passau, Niederschönfeld und Ebrach. Die JVA Bamberg bestellt zehnmal so viele Psychopharmaka pro Gefangenen wie die JVA Schweinfurt. Auffällig ist auch die JVA Würzburg, welche zwar im Mittel liegt, aber mit Abstand am meisten ADHS-Medikation bestellt.

Die Auswertung der Daten wirft weitere Fragen auf. Der Justizvollzug muss eine adäquate Versorgung von psychischen Krankheiten der Gefangenen sicherstellen, gerade auch im Kontext der Resozialisierung. Sowohl einer Überversorgung als auch

einer Unterversorgung mit Psychopharmaka weisen auf Probleme hin. Gerade beim Einsatz von Quetiapin ist zudem zu befürchten, dass es außerhalb der Zulassung als Schlaf- und Beruhigungsmittel eingesetzt wird. Problematisch ist auch, dass das Medikament Tavor, bei dem ein hohes Abhängigkeitsrisiko besteht, das am siebtmeisten bestellte Psychopharmakon ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung die auffällig hohe Bestellmenge an Quetiapin in den JVA's Regensburg, Weiden, Amberg, Bernau und Kronach? 3
- 1.2 Wie viele Gefangene erhielten im Zeitraum 2023 bis 2025 in den JVA's Regensburg, Weiden, Amberg, Bernau und Kronach regelmäßig Quetiapin? 4
- 1.3 Welche psychiatrischen Diagnosen, für die eine Behandlung mit Quetiapin zugelassen ist, wurden für diese Gefangenen in den JVA's Regensburg, Weiden, Amberg, Bernau und Kronach in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils gestellt (bitte nach JVA's und konkrete Menge anonymisiert nach Diagnosen aufschlüsseln)? 4
- 2.1 Inwiefern sind Off-Label-Anwendungen mit Medikamenten wie Quetiapin zulässig? 4
- 2.2 In welchen Fällen wurde Quetiapin in Form einer Off-Label-Anwendung in den JVA's Regensburg, Weiden, Amberg, Bernau und Kronach in den Jahren 2023, 2024 und 2025 an Gefangene verabreicht (bitte konkret anonymisiert angeben und begründen)? 5
- 3.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung die relativ hohe Menge an Psychopharmaka in den JVA's Bamberg, Aichach, Regensburg, Amberg und Weiden? 5
- 3.2 Wie erklärt sich die Staatsregierung die relativ niedrige Menge an Psychopharmaka in den JVA's Schweinfurt, Laufen-Lebenau, Passau, Niederschönfeld und Ebrach? 5
- Hinweise des Landtagsamts 6

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 15.06.2026

1.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung die auffällig hohe Bestellmenge an Quetiapin in den JVA Regensburg, Weiden, Amberg, Bernau und Kronach?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich laut Mitteilung der fachlichen Beraterin des Staatsministeriums der Justiz in medizinischen Angelegenheiten bei Quetiapin um ein atypisches Antipsychotikum handelt, das primär zur Behandlung von Schizophrenie und bipolaren Störungen eingesetzt wird. Quetiapin blockiert als Antagonist mehrere Neurotransmitter-Rezeptoren und beeinflusst so biochemische Signalprozesse im Nervensystem. Aufgrund seiner Wirkung wird es häufig, in Abhängigkeit von nationalen Leitlinien und ärztlichen Entscheidungen, off Label eingesetzt bei Schlafstörungen (niedrig dosiert), generalisierten Angststörungen, posttraumatischen Belastungsstörungen und unipolaren Depressionen (Zusatztherapie). Es ist verschreibungspflichtig und wird in sofortfreisetzender oder retardierter Tablettenform mit einer Dosierung von 25 mg bis 600 mg angeboten. Die Höchstdosis liegt in der Regel bei 800 mg pro Tag.

Die Berechnung eines Pro-Kopf-Verbrauchs allein auf Basis der Bestellmengen einzelner Medikamente und der anschließende Vergleich zwischen Justizvollzugsanstalten ist nicht aussagefähig. Bestellmengen geben nicht zwingend Aufschluss über den tatsächlichen Patientenverbrauch und treffen auch keine Aussage über verworfene Bestände. Bei Entlassungen werden beispielsweise gestellte Medikamentenboxen teilweise den Gefangenen mitgegeben, um die Anschlussversorgung zu sichern. Ansonsten sind sie in der Regel aus hygienischen Gründen zu verwerfen. Insbesondere bei hoher Fluktuation kann dadurch eine relevante Differenz zwischen bestellten und tatsächlich intramural konsumierten Arzneimitteln entstehen. Therapiewechsel oder Austauschentscheidungen (z. B. Austausch gegen andere Wirkstoffe) führen ebenfalls dazu, dass bestellte Mengen nicht vollständig verabreicht werden und dann entsorgt werden müssen. Bestellmengen können ferner Sicherheitsbestände oder Vorratsauffüllungen abbilden, die unabhängig vom aktuellen Verbrauch erfolgen.

Wie bereits bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 6. Oktober 2025 generell ausgeführt, unterscheiden sich die Justizvollzugsanstalten in Bayern erheblich hinsichtlich der vorhandenen Haftplätze und der Zuständigkeiten. Strukturelle Merkmale der Einrichtungen beeinflussen das Verschreibungsprofil erheblich und können daher ebenfalls zu unterschiedlichen Bestellmengen führen. In Justizvollzugsanstalten mit hohem Anteil an Untersuchungshaft ist zu Beginn der Haft aufgrund unklarer Haftumstände, Stressreaktionen oder Anpassungsstörungen zum Teil eine unterstützende pharmakologische Behandlung erforderlich. Demgegenüber führen Einrichtungen mit überwiegend jungen Inhaftierten in der Regel einen geringeren Anteil an chronifizierten Erkrankungen, sodass dort weniger Verschreibungen psychopharmakologischer Präparate zu erwarten sind. Die Verabreichung eines Medikaments orientiert sich stets an den individuellen Bedürfnissen der einzelnen Gefangenen. Ferner beeinflussen unterschiedliche Wirkstärken (z. B. 25 mg, 50 mg, 200 mg) und Darreichungsformen (retardiert oder sofortfreisetzende Filmtablette) die Anzahl der erforderlichen Tabletten pro Therapieeinheit.

So wird Quetiapin als Filmtablette oftmals dergestalt verordnet, dass das Medikament mehrmals täglich einzunehmen ist. Daher kann nicht aus der Bestellmenge auf einen tatsächlichen Verbrauch des Wirkstoffs oder verwandter Wirkstoffe geschlossen werden.

- 1.2 Wie viele Gefangene erhielten im Zeitraum 2023 bis 2025 in den JVA's Regensburg, Weiden, Amberg, Bernau und Kronach regelmäßig Quetiapin?**
- 1.3 Welche psychiatrischen Diagnosen, für die eine Behandlung mit Quetiapin zugelassen ist, wurden für diese Gefangenen in den JVA's Regensburg, Weiden, Amberg, Bernau und Kronach in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils gestellt (bitte nach JVA's und konkrete Menge anonymisiert nach Diagnosen aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Im Hinblick auf die Verabreichung von Medikamenten an Gefangene ist nochmals darauf hinzuweisen, dass eine statistische Erfassung nicht erfolgt. Die Entscheidung über die Verordnung von Medikamenten obliegt dem ärztlichen Dienst, insbesondere den hauptamtlichen Anstaltsärztinnen und Anstaltsärzten. Die an Gefangene verabreichten Medikamente werden jeweils in der Gesundheitsakte dokumentiert. Eine Erhebung für den abgefragten Zeitraum würde daher eine händische Überprüfung der Gesundheitsakten jedes einzelnen Gefangenen der Justizvollzugsanstalten Regensburg, Weiden, Amberg, Bernau und Kronach in dem betreffenden Zeitraum voraussetzen. Dies beträfe einerseits 8619 Gefangene, die diesen Justizvollzugsanstalten im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 30. September 2025 zugeführt wurden; hinzu kämen noch Gefangene, die sich bereits vor Beginn des Erhebungszeitraums in der Anstalt befanden. In einigen Fällen dürften sich aufgrund zwischenzeitlicher Verlegungen in andere Justizvollzugsanstalten die Gesundheitsakten zudem nicht mehr in den abgefragten Justizvollzugsanstalten befinden, sodass eine händische Überprüfung notwendig wäre, in welchen Justizvollzugsanstalten die betreffenden Gesundheitsakten sich mittlerweile befinden.

Unabhängig davon, dass die Gesundheitsakten Daten beinhalten, die gemäß Art. 201 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) unter besonderem Schutz stehen, würde eine solche Auswertung jedenfalls einen unvermeidbaren Aufwand mit sich bringen und die Funktionsfähigkeit der benannten Justizvollzugsanstalten, insbesondere ihrer Krankenabteilungen, beeinträchtigen.

2.1 Inwiefern sind Off-Label-Anwendungen mit Medikamenten wie Quetiapin zulässig?

Die Art. 58 ff BayStVollzG geben dem Gefangenen einen Anspruch auf staatliche Gewährung von Gesundheitsfürsorge einschließlich ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen, die an diejenigen der gesetzlichen Krankenversicherung angeglichen sind, soweit nicht Besonderheiten des Vollzugs eine andere Regelung erfordern (sog. Äquivalenzprinzip). Die medizinische Versorgung in den Justizvollzugsanstalten entspricht daher den Regeln der ärztlichen Kunst sowie den berufs-, qualitäts- und ethischen Standards, die auch außerhalb des Vollzugs gelten. Folglich folgt der Anwendungsbereich des Medikamentes Quetiapin in der intramuralen Gesundheitsversorgung den Standards, die auch außerhalb der Justizvollzugsanstalten anerkannt sind. Dazu können auch Off-Label-Anwendungen gehören.

2.2 In welchen Fällen wurde Quetiapin in Form einer Off-Label-Anwendung in den JVA's Regensburg, Weiden, Amberg, Bernau und Kronach in den Jahren 2023, 2024 und 2025 an Gefangene verabreicht (bitte konkret anonymisiert angeben und begründen)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 verwiesen. Es ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, zu ermitteln, wie viele Gefangene das Medikament Quetiapin in Form einer Off-Label-Anwendung erhalten haben und welche Diagnose dem zugrunde lag.

3.1 Wie erklärt sich die Staatsregierung die relativ hohe Menge an Psychopharmaka in den JVA's Bamberg, Aichach, Regensburg, Amberg und Weiden?

3.2 Wie erklärt sich die Staatsregierung die relativ niedrige Menge an Psychopharmaka in den JVA's Schweinfurt, Laufen-Lebenau, Passau, Niederschönfeld und Ebrach?

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist auf die Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3 zu verweisen. Gleichfalls ist es nicht zielführend, die Bestellmengen verschiedener Medikamente, teils auch noch in unterschiedlicher Dosierung und Verabreichungsform, miteinander zu verrechnen. Die der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage vom 6. Oktober 2025 beigefügten Bestellübersichten enthalten alle Bestellungen, die Präparate der Medikamentengruppen Psycholeptika (N05: Mittel mit dämpfender Wirkung auf das Zentralnervensystem) sowie Psychoanaleptika (N06: Mittel mit stimulierender Wirkung auf das Zentralnervensystem) betreffen, da diese im Grundsatz von der Definition eines Psychopharmakons umfasst sind. Gleichwohl bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich Wirkmechanismus, Indikationen, klinischer Wirksamkeit sowie Neben- und Wechselwirkungsprofilen, ebenso kombinierte Einsatzmöglichkeiten beider Gruppen. Die vorliegende Liste der Psycholeptika enthält außerdem in erheblichem Anteil pflanzliche Präparate wie Lasea (Lavendelöl) oder Baldrian (Trockenextrakt der Baldrianwurzel) sowie Melatonin-Präparate, die nicht verschreibungspflichtig sind. Auch die Tabletten pro Therapieeinheit unterscheiden sich je nach Medikament bzw. je nach Dosierung eines Medikamentes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1 verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.